

1. Geltung, Angebote, Vertragsabschluss, Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden allgemeinen Mietbedingungen finden Anwendung auf alle Vermietungsangebote und Mietverträge des Vermieters (Heisterkamp Trailer Rental GmbH), sowie die hieraus resultierende Vermietung von Trailern und anderen Mietgegenständen wie etwa Zubehör. Diese allgemeinen Mietbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Mieters erkennt der Vermieter nicht an. Von diesen allgemeinen Mietbedingungen kann nur Kraft einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Parteien abgewichen werden. Die allgemeinen Mietbedingungen des Vermieters gelten auch dann, wenn er in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen allgemeinen Mietbedingungen abweichender Bedingungen des Mieters die Vermietung an den Mieter vorbehaltlos ausführt.
- 1.2. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen allgemeinen Mietbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Vermieters maßgebend.
- 1.3. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Mieter gegenüber dem Vermieter abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.4. Die Angebote des Vermieters sind unverbindlich und gelten unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch ein vertretungsberechtigtes Mitglied der Geschäftsführung des Vermieters.
- 1.5. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, die Verhandlungen mit dem Mieter ohne Angabe von Gründen abzubrechen, ohne dass daraus ein Schadenersatzanspruch gegen den Vermieter oder die Verpflichtung des Vermieters zur Fortsetzung der Verhandlungen resultiert.
- 1.6. Der Vermieter behält sich bei Vorliegen eines triftigen Grundes ausdrücklich die Vermietung eines anderen als des angebotenen Mietgegenstandes vor, sofern dieser andere Mietgegenstand für den durch den Mieter beabsichtigten Gebrauch in vergleichbarer Weise geeignet ist und die Vermietung des anderen Mietgegenstandes unter Berücksichtigung der Interessen des Vermieters für den Mieter zumutbar ist.
- 1.7. Ein Vertrag zwischen dem Vermieter und Mieter kommt durch die schriftliche Annahme des vom Vermieter eingereichten schriftlichen Angebots zustande. Bei Inbetriebnahme des Mietgegenstands durch den Mieter ohne vorhergehende schriftliche Annahme des betreffenden Angebots, gilt das Angebot des Vermieters als vom Mieter vollumfänglich angenommen.
- 1.8. Die dem Mieter vom Vermieter und/oder Dritten zur Verfügung gestellte Abbildungen, Prospekte und/oder Modelle eines Mietgegenstandes gelten nur als Anschauungsmaterial, hieraus kann der Mieter keinerlei Rechte im Hinblick auf die äußere Gestaltung eines Mietgegenstandes ableiten.

2. Übergabe des Mietgegenstandes

- 2.1. Zum Zwecke der Übergabe ist der Vermieter verpflichtet, den Mietgegenstand mängelfrei und betriebsbereit zum ersten Ankoppeln bereitzustellen.
- 2.2. Nachdem der Vermieter, mit einer Frist von sieben Tagen vor Übergabe, den Mieter schriftlich über die Bereitstellung des Mietgegenstands informiert hat, ist der Mieter zur Abholung an dem vom Vermieter genannten Ort zum vom Vermieter angegebenen Zeitpunkt verpflichtet.
- 2.3. Voraussetzung für die Übergabe eines jeden Mietgegenstandes ist das Vorliegen von sämtlichen nachstehenden Bedingungen:
 - das Vorliegen eines schriftlichen Mietvertrages;
 - im Falle der Vermietung eines neu hergestellten Mietgegenstandes, das Vorliegen der vom Mieter als genehmigt unterzeichneten technischen Beschreibung des Mietgegenstandes durch den Hersteller;
 - im Falle der Vermietung eines bereits bestehenden Mietgegenstandes, sofern die Vermietung nicht erfolgt auf Basis einer „Sale- and-Lease-Back“, das Vorliegen eines durch den Mieter im Rahmen der Übergabe unterzeichneten Outbound Formulars;
 - ein vom Mieter zu erbringender Nachweis über die Versicherung des Mietgegenstandes gemäß den Bestimmungen in Artikel 4 dieser allgemeinen Mietbedingungen;
 - das Vorliegen eines ausreichenden Nachweises über die Vertretungsbefugnis zur Abholung und die Registrierung der Personalien des Vertreters, sofern der Mietgegenstand von einem Vertreter des Mieters abgeholt wird.Es obliegt dem Vermieter zu beurteilen ob sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind.
- 2.4. Der vom Vermieter vorgegebene Termin der Übergabe ist kein Fixtermin. Der Vermieter ist erst in Verzug, nachdem er schriftlich nach Ablauf des vereinbarten Übergabetermins in Verzug gesetzt wurde und er die ihm dabei gesetzte angemessene Erfüllungsfrist überschritten hat. Diese Klausel findet auch Anwendung, wenn Verzug von Rechts wegen ohne Inverzugsetzung oder schriftliche Mahnung eintritt.
- 2.5. Sofern der Vermieter an der fristgerechten Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert ist, wird er den Mieter diesbezüglich schnellstmöglich informieren.
- 2.6. Der Vermieter ist berechtigt, die von ihm vorzunehmende Übergabe und/oder die von ihm zu erbringenden Dienstleistungen in Teilen vorzunehmen und diese Teile einzeln in Rechnung zu stellen.
- 2.7. Kommt der Mieter seiner Verpflichtung zur Abholung des Mietgegenstandes nicht rechtzeitig und/oder nicht ordnungsgemäß nach ist er verpflichtet, den dem Vermieter dadurch entstandenen und/oder noch entstehenden Schaden, wie etwa entstandene Kosten für Lagerung und Transport des Mietgegenstandes zu erstatten. Diese Verpflichtung besteht unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung des vollständigen Mietzins, welchen der Mieter dem Vermieter ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung des Mietgegenstandes schuldet.
- 2.8. Außerdem bleibt der Mieter, im Falle der unterlassenen bzw. nicht rechtzeitigen Abholung des Mietgegenstandes im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dem Vermieter gegenüber zur vollständigen Zahlung des Mietzinses verpflichtet.
- 2.9. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Übergabe oder im direkten Anschluss daran sorgfältig in Anwesenheit (eines Vertreters) des Vermieters auf Freiheit von erkennbaren Mängeln sowie auf Betriebsbereitschaft und Vollständigkeit zu prüfen. Nach der Überprüfung des Mietgegenstands unterzeichnet der Mieter das Outbound Formular. Durch das Unterzeichnen des Outbound Formulars erkennt der Mieter den Mietgegenstand als vollständig, mangelfrei und betriebsbereit an, sofern nicht eventuelle bei der Überprüfung festgestellte Mängel im Outbound Formular vermerkt sind.

3. Nutzung des Mietgegenstandes

- 3.1. Der Mieter ist verpflichtet, bei der Benutzung und/oder Lagerung eines Mietgegenstandes alle zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die einzelvertraglichen Bestimmungen und diese allgemeinen Mietbedingungen einzuhalten. Der Mieter hat alle vom Hersteller eines Mietgegenstandes sowie vom Vermieter vorgeschriebenen Ladebeschränkungen zu berücksichtigen und wird die zu befördernde Ware nicht übermäßig zusammenpacken oder schlecht befestigen. Weiter ist der Mieter verpflichtet bei der Beladung des Trailers auf eine gleichmäßige Verteilung der Ladung zu achten. Es ist dem Mieter untersagt, in einem Trailer Ware zu befördern und/oder zu lagern, durch die bzw. mit der dem Vermieter, dem Trailer, Dritten und/oder der Umwelt hinaus Schaden zugefügt werden kann.
- 3.2. Der Mieter wird auf eigene Kosten alle Maßnahmen ergreifen, die bei der Benutzung eines Trailers zur Erfüllung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind. Eine etwaig erforderliche behördliche Genehmigung für den Einsatz des Trailers ist durch den Mieter rechtzeitig einzuholen.
- 3.3. Vertraglicher Einsatzort des Trailers ist das Grundgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Schweiz, Norwegen, der Russischen Föderation westlich des Urals (das sogenannte europäische Russland) und aller Mittelmeerstaaten.
- 3.4. Der Mieter muss auf Aufforderung des Vermieters den aktuellen Aufenthaltsort des Trailers nachweisen.
- 3.5. Es ist dem Mieter nachdrücklich untersagt, mit oder durch die Benutzung eines Mietgegenstandes illegale Aktivitäten vorzunehmen, illegale Ware zu befördern oder Ware auf illegale Weise zu befördern. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Klausel ist der Vermieter zur einseitigen Vertragsaufhebung berechtigt. Ferner muss der Mietgegenstand in diesem Falle unverzüglich zu einer Niederlassung des Vermieters zurückbefördert werden. Sollte der Mietgegenstand nicht binnen sieben (7) Arbeitstagen bei der Niederlassung des Vermieters eintreffen, steht es dem Vermieter frei, Anzeige wegen Unterschlagung zu erstatten.
- 3.6. Die Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung eines Mietgegenstandes an Dritte ist ausdrücklich untersagt. Hiervon ausgenommen ist die Untervermietung des Mieters an alle mit dem Mieter verbundenen Unternehmen. Diese Untervermietung ist ausdrücklich zulässig. Verbundene Unternehmen sind solche gem. §§ 15 ff. AktG. Der Mieter ist jedoch verpflichtet, dem Vermieter den Namen/ die Firma eines jeden Untermieters und dessen Kontaktdaten mitzuteilen.
- 3.7. Sämtliche Steuern und (Zoll-) Gebühren sowie alle anderen im Zusammenhang mit und/oder beruhend auf der Nutzung eines Mietgegenstandes anfallenden Abgaben sind für die Dauer des Vertrages vom Mieter zu zahlen. Dies gilt nicht für Steuern, die ihren Grund ausschließlich in dem Eigentum an dem Trailers haben oder hieraus hervorgehen. Dem Vermieter in Rechnung gestellte Abgaben stellt dieser dem Mieter in Rechnung.
- 3.8. Ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters ist es dem Mieter untersagt:
 - auf, in und/oder an einem Mietgegenstand Nummernschilder, Markierungen, Aufkleber, Texte oder andere Meldungen anzubringen;
 - Nummernschilder, Markierungen, Aufkleber, Texte oder andere Meldungen, die vom Vermieter auf, in und/oder am Trailer angebracht wurden, ganz/teilweise zu entfernen und/oder unlesbar zu machen.Eine abweichende einzelvertragliche Vereinbarung bedarf der Schriftform.

4. Versicherungspflicht und Schaden

- 4.1. Es obliegt dem Mieter den gemieteten Trailer auf eigene Kosten und mit Einwilligung des Vermieters sowie unter Einbeziehung des Vermieters als Mitversicherter in den Versicherungsvertrag ordnungsgemäß gegen Diebstahl, Schaden oder Verlust zu versichern.
- 4.2. Der Mieter legt dem Vermieter spätestens bei der Übergabe des Trailers sowie im weiteren Verlauf des Mietverhältnisses alljährlich zu Beginn eines jeden Jahres einen schriftlichen Beweis der vom Mieter für den gemieteten Trailer abgeschlossenen Versicherungen vor.
- 4.3. Der Mieter tritt sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der von ihm für den Trailer abgeschlossenen Versicherung an den Vermieter ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Soweit in den Versicherungsbedingungen eine Abtretbarkeit der Ansprüche ausgeschlossen sein sollte, ermächtigt der Mieter den Vermieter unwiderruflich zur Geltendmachung und zum Inkasso des Anspruchs gegen den Versicherer.
- 4.4. Tritt am den gemieteten Trailer ein Schaden auf oder wird der Schaden durch oder mit den gemieteten Trailer verursacht, ist der Mieter verpflichtet, diesen Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach dem Schadenseintritt, dem Vermieter zu melden. Der Mieter hat dem Vermieter alle Informationen und Formulare zum Schadenseintritt zur Verfügung zu stellen; mindestens Angaben über den Schaden verantwortlichen Person, ein eingefülltes Schadensformular und Fotos, ggf. ergänzt durch polizeiliche Unterlagen und Zeugenaussagen.
- 4.5. Ist der Schaden dem Mieter zuzurechnen, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter diesen Schaden zu ersetzen. Zu diesem Zweck nimmt der Vermieter eine Schadensbewertung vor oder lässt diese durchführen, die dem Mieter zur Verfügung gestellt wird. Wenn der Mieter mit dieser Bewertung nicht einverstanden ist, muss dem Mieter innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Absendung des Bewertungsberichts eine Zweitmeinung ausgestellt werden. Unterlässt der Mieter dies, so gilt die vom Vermieter vorgenommene Bewertung als festgestellt und der Vermieter stellt dem Vermieter eine entsprechende Gebühr in Rechnung.
- 4.6. Wenn im Mietvertrag ein Schadensdeckung bzw. Schadensrückstellung für dem Mieter zuzurechnen Schaden vereinbart ist, beispielsweise „full cover“ oder „damage waiver“ genannt, so gelten auch die Bestimmungen der Artikel 4.4 und 4.5, sofern der Vermieter dem Mieter die Höhe des Schadens nicht in Rechnung stellt.
- 4.7. Eine im Mietvertrag enthaltene Rückstellung / Schadensdeckung für dem Mieter zuzurechnen Schäden verpflichtet den Vermieter nicht zum Abschluss einer diesbezüglichen Versicherung bei einer Versicherungsgesellschaft.
- 4.8. Nach Ablauf jede Mietjahres bildet der Vermieter die Höhe des dem Mieter nicht in Rechnung gestellten Schadens auf der Grundlage der im Mietvertrag enthaltenen full cover / damage waiver ab. Sind diese Beträge höher als die Beträge, die im Rahmen der full cover / damage waiver in Rechnung gestellt wurden, erhöht der Vermieter den für die full cover / damage waiver in Rechnung gestellten Beitrag für das folgende Jahr um den Gegenwert des (nicht in Rechnung gestellten) Schadensbeträge und die Beträge, die im Rahmen der full cover / damage waiver gezahlt wurden.
- 4.9. Wenn der Schaden von einem Dritten verursacht wurde, wird der Vermieter versuchen, den Schaden von diesem Dritten auf der Grundlage der in Artikel 4.4 genannten und dem Vermieter zur Verfügung gestellten Informationen zu erstatten. Der Mieter ist verpflichtet, alle vom Vermieter gewünschten Mitwirkungsleistungen zu erbringen. Wenn der Mieter die Verpflichtungen wie im Artikel 4.4 enthalten verletzt und / oder die Pflicht verletzt um in diesem Artikel genannten zusammenzuarbeiten und dadurch den Schadenerstattung von die Dritte nicht möglich ist, ist der Mieter

verpflichtet die Schäden an der Mietsache selbst zu zahlen konform der Regelung von Artikel 4.5. In diesem Fall hat der Mieter keinen Anspruch auf der eventuelle full cover / damage waiver.

- 4.10.** Ist der Schaden durch eine Handlung des Mieters (oder durch eine Handlung zurückzuführen auf die Mieter) verursacht, ist der Mieter gehalten auf den Schaden innerhalb der vorgeschriebenen Frist (Artikel 4.4) an den Vermieter zu melden. Unterlässt der Mieter dies, so ist der Mieter zum Ersatz des Schadens verpflichtet und es gelten die Bestimmungen des Artikel 4.5. In solchen Fällen hat der Mieter keinen Anspruch auf der eventuelle full cover / damage waiver.

5. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Gebrauchsüberlassung, Pfändungs- und sonstige Maßnahmen Dritter

- 5.1.** Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich an dem vertraglich vereinbarten Einsatzort im Rahmen der betriebstechnischen Eignung des Mietgegenstandes einzusetzen und ausschließlich durch geeignetes Fachpersonal bedienen und durch den Vermieter oder durch vom Vermieter autorisierte Unternehmen warten zu lassen und ausschließlich technisch geeignete und gesetzlich zulässige Betriebsmittel zu verwenden.
- 5.2.** Unbeschadet eventueller einzelvertraglicher Bestimmungen zu gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen, Wartung und/oder Vornahme von Reparaturen obliegt es dem Mieter die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Technischen Hauptuntersuchung des Trailers vornehmen zu lassen. Auch wenn der Mietgegenstand nicht in der Bundesrepublik Deutschland zum Einsatz kommt gelten als gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen im Sinne dieses Artikels gelten alle in den Einsatzstaaten sowie die in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen. Die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Technischen Hauptuntersuchung hat der Mieter dem Vermieter unaufgefordert schriftlich zu bestätigen.
- 5.3.** Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand täglich, insbesondere durch Durchführung von Schmierdiensten zu pflegen. Schäden aus unterlassener Pflege gehen zu Lasten des Mieters. Im Übrigen sind durch den Mieter und seine Erfüllungsgehilfen die Bedienungs- und Wartungsanleitungen vollumfänglich zu beachten. Alle Reifenschäden und Folgeschäden sind Lasten des Mieters. Die tägliche Wartung besteht unter anderem aus der täglichen Kontrolle der Radmuttern und der Funktion der technischen Einstellungen des Mietgegenstandes. Außerdem ist der Mieter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Mietgegenstand regelmäßig gewaschen und gereinigt wird.
- 5.4.** Die im Rahmen der in den vorstehenden Klauseln genannten (gesetzlich vorgeschriebenen) Untersuchungen, Wartungsarbeiten und Reparaturen anfallenden Kosten sowie die Kosten für die tägliche Wartung und Kontrolle des Mietgegenstandes gehen zu Lasten des Mieters. Gleiches gilt für sämtliche andere wegen Reparaturen anfallende Kosten, sofern diese nicht auf üblichem Verschleiß beruhen.
- 5.5.** Der Mieter ist verpflichtet, bei der Durchführung der (gesetzlich vorgeschriebenen) Untersuchungen, Reparaturen und Wartungsarbeiten die Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Herstellers und Vermieters, insbesondere die in technischen Beschreibung zu beachten. Sofern der Trailer unter eine Herstellergarantie fällt, hat sich der Mieter vor der Vornahme von jedweden Reparatur- und/oder Wartungsarbeiten mit dem Hersteller zwecks Beanspruchung der Herstellergarantie in Verbindung zu setzen.
- 5.6.** Sofern zum Erhalt des zum Zeitpunkt der Übergabe festgestellten Zustands des Mietgegenstandes erforderlich ist der Mieter zur Auswechslung von Teilen und/oder Zubehör des Mietgegenstandes verpflichtet. Die Qualität der Ersatz- und/oder Zubehörteile muss identisch (Originalteilen) sein. Alle eingesetzten Ersatz- und/oder Zubehörteile gehen durch den Einbau in das sofortige Eigentum des Vermieters über.
- 5.7.** Der Mieter leistet dem Vermieter Gewähr und gegebenenfalls Schadensersatz für Schäden und/oder Kosten, die darauf zurückzuführen sind, dass der Mieter einer der in diesem Artikel genannten Verpflichtung nicht genügt. Als Schäden und/oder Kosten gelten in diesem Zusammenhang in jedem Falle, jedoch nicht ausschließlich Bußgelder wegen Nichterfüllung der Verpflichtung zur Technischen Hauptuntersuchung gemäß Artikel 5.2 dieser allgemeinen Mietbedingungen. Dies gilt auch wenn Wartung und Untersuchungen durch Vermieter durchgeführt werden.
- 5.8.** Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, vorgenommene und vorzunehmende (gesetzlich vorgeschriebene) Untersuchungen, Reparaturen und/oder Wartungsarbeiten zu kontrollieren. Stellt der Vermieter Mängel an dem Mietgegenstand fest und/oder sind (gesetzlich vorgeschriebene) Untersuchungen, Wartungsarbeiten und/oder Reparaturen nicht oder nicht korrekt durchgeführt wurden, ist der Vermieter berechtigt, die nach seiner Auffassung erforderlichen (gesetzlich vorgeschriebenen) Untersuchungen, Reparaturen und/oder Wartungsarbeiten auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen.
- 5.9.** Der Mieter ist verpflichtet, während der Vertragslaufzeit sämtliche am Mietgegenstand vorgenommenen (gesetzlich vorgeschriebenen) Untersuchungen, Reparaturen und Wartungsarbeiten sorgfältig und detailliert in einem Verzeichnis festzuhalten. Der Vermieter ist jederzeit zur Einsicht dieses Verzeichnisses berechtigt.
- 5.10.** Der Mieter wird, ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters keine wesentlichen Änderungen im, auf und/oder am Trailer vornehmen. Verstößt der Mieter gegen diese Klausel ist der Vermieter auf Kosten des Mieters zur Zurückversetzung des Trailer in den ursprünglichen Zustand berechtigt.
- 5.11.** Der Vermieter haftet nicht für Schäden und/oder Kosten des Mieters, die sich daraus ergeben, dass der Mietgegenstand infolge der Durchführung der (gesetzlich vorgeschriebenen) Untersuchungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten nicht vom Mieter eingesetzt werden kann. Die Dauer der Arbeiten werden als volle Miettage berechnet. Der Vermieter ist außerdem nicht verpflichtet, dem Mieter einen Ersatztrailer für der Zeit der Durchführung der (gesetzlich vorgeschriebenen) Untersuchungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten zur Verfügung zu stellen.

6. Berechnung des Mietzinses und Abgeltungsumfang

- 6.1.** Bei den vom Vermieter im Vertrag aufgeführten Preise handelt es sich um Nettopreise, die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht berücksichtigt.
- 6.2.** Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Zahlung, einschließlich der Sicherheitsleistung, gehen zulasten des Mieters.
- 6.3.** Sofern zwischen den Parteien die Zahlung einer durch den Mieter zu erbringenden Kautions vereinbart wurde, kann der Vermieter die Bereitstellung des Trailers bis zur vollständigen Zahlung der Kautions aufschieben. Die Kautions wird dem Mieter nach Ende des Mietvertrages unverzinst unter Verrechnung mit auch unabhängig vom Mietvertrag bestehenden Gegenansprüchen rückerstattet.
- 6.4.** Sofern nicht schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, errechnet sich der Gesamtmietzins aus dem Tagesmietzins multipliziert mit der auf Tage bezogenen Mietdauer. Die Tage der Übergabe und Rücknahme werden als volle Miettage berechnet.

7. Fälligkeit, Zahlung des Mietzinses, Verzug

- 7.1. Die berechneten Beträge sind spätestens innerhalb der in Mietvertrag vereinbarte Termin zahlbar. In Abwesenheit von so einer Termin sind die Beträge innerhalb dreißig (30) Tage ab Rechnungszugang bei dem Mieter ohne Abzüge eingehend bei dem Vermieter zahlbar.
- 7.2. Die Zahlung durch den Mieter hat ausschließlich in der Währung der im Vertrag aufgeführten Preise, ohne Verrechnung, Nachlass oder Aufschub zu erfolgen.
- 7.3. Zahlt der Mieter nicht fristgerecht, ist der Mieter unbeschadet der sonstigen Rechte des Vermieters und ohne dass eine vorhergehende Inverzugsetzung erforderlich ist, zur Zahlung von Bußgeld über den noch ausstehenden Mietzins und/oder den noch ausstehenden Rechnungsbetrag vom Fälligkeitstag an bis zum Tage der vollständigen Begleichung in Höhe von 1% wöchentlich (mindestens 100 € pro Woche) verpflichtet. Außerdem werden alle noch geschuldeten Mietraten und/oder Rechnungen sofort fällig und treten alle mit der Nichterfüllung verbundenen Rechtsfolgen unverzüglich in Kraft.
- 7.4. Wenn der Mieter den Zahlungstermin um mehr als vierzehn (14) Tage überschreitet, ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise fristlos zu kündigen, die weitere Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen und den Mietgegenstand zurückzuholen, dies unbeschadet aller sonstigen ihm zukommenden Rechte und ohne dass er zum Schadensersatz verpflichtet ist.
- 7.5. Alle außergerichtlichen Kosten, einschließlich der Kosten für die Abfassung und den Versand von Mahnschreiben, für die Führung von Vergleichsverhandlungen und sonstiger Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung eines eventuellen gerichtlichen Verfahrens, sowie alle Gerichtskosten, die sich für den Vermieter aus der Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Mieter ergeben, gehen zu Lasten des Mieters. Diese Kosten belaufen sich mindestens auf 15% des geschuldeten Betrag, bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 €.
- 7.6. Zahlungen des Mieters werden zuerst zur Begleichung der angefallenen Kosten, dann zur Begleichung der geschuldeten Zinsen verwendet und werden danach auf den Teil der Hauptsumme, so wie dieser vom Vermieter vorgegeben wird, in Abzug gebracht, ungeachtet anderslautender diesbezüglicher Anweisungen des Mieters.
- 7.7. Das Recht, mit Gegenansprüchen aufzurechnen oder Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Mieter nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreif sind.
- 7.8. Der Vermieter kann die ihm obliegende Leistung gegenüber dem Mieter verweigern, wenn nach Abschluss des Mietvertrags erkennbar wird, dass sein Anspruch auf den Mietzins durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird. Dieses Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn der Mietzins jedoch bewirkt oder Sicherheit für ihn geleistet wird.

8. Sicherungsrechte

- 8.1. Sofern der Vermieter berechtigt befürchten muss, dass der Mieter seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist der Mieter verpflichtet, auf erste Aufforderung des Vermieters unverzüglich zwecks Sicherstellung der vollständigen Erfüllung aller (Zahlungs-) Verpflichtungen ausreichend Sicherheit in der vom Vermieter vorgegebenen Art und Weise beizubringen oder eine bereits bestehende Sicherheitsleistung zu ersetzen oder zu ergänzen.
- 8.2. Eine Sicherheitsleistung kann beispielsweise bestehen aus einer Bürgschaft oder einer Bankgarantie, welche auf ersten Abruf zahlbar wird. Wenn der Mieter innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Eingang einer solchen Aufforderung zur Sicherheitsleistung dieser Aufforderung nicht vollumfänglich nachgekommen ist, hat der Vermieter gegenüber dem Mieter unmittelbar sämtliche Ansprüche wegen Nichterfüllung.
- 8.3. Der Mieter tritt mit Unterzeichnung des Mietvertrages sicherungshalber in Höhe der gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Vermieters sämtliche gegenwärtigen und künftigen Forderungen und Leistungsansprüche gegen seine Versicherer ab (soweit dies nach den Bedingungen seiner Versicherer zulässig ist). Der Vermieter nimmt die Abtretungen an. Der Vermieter verpflichtet sich gegenüber dem Mieter die Forderungsabtretung gegenüber dem oder den Drittschuldner(n) so lange nicht offenzulegen, wie der Mieter sich nicht in Verzug befindet oder das Mietverhältnis nicht aus wichtigem Grunde gekündigt ist.
- 8.4. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Zahlung, einschließlich der Sicherheitsleistung, gehen zulasten des Mieters.

9. Rückgabe des Mietgegenstandes, Schadenersatz

- 9.1. Im Falle der Beendigung des Mietvertrages hat der Mieter den Mietgegenstand einschließlich sämtlichen etwaigen Zubehörs sowie der vollständigen Untersuchung- und Fahrzeugpapiere mängelfrei und gesäubert zurückzugeben. Ferner muss der Mietgegenstand - den gesetzlichen Verkehrssicherheitsvorschriften genügen, wobei die letzte Technische Hauptuntersuchung nicht länger als 3 (drei) Monate zurückliegen darf und - sich in einem für den sofortigen Einsatz als Warentransportmittel geeigneten Zustand befinden. Zwecks Rückgabe hat der Mieter den Mietgegenstand zur der Niederlassung des Vermieters zu bringen, bei welcher der Mietgegenstand vom Vermieter übergeben wurde. Handelt es sich bei dem Mietgegenstand um einen neu hergestellten Trailer, der beim Hersteller übergeben wurde oder ist die Rückgabe bei der Niederlassung des Vermieters bei welcher der Mieter den Mietgegenstand in Empfang genommen hat wegen Schließung oder Aufhebung nicht möglich, ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand zu einer vom Vermieter anzugebenden anderen Niederlassung zu bringen. Gleiches gilt wenn der Vermieter ein berechtigtes Interesse hat, den Mietgegenstand bei einer anderen Niederlassung in Empfang zu nehmen. Bei der Auswahl dieser anderen Niederlassung hat der Vermieter die Interessen des Mieters weitest möglich zu berücksichtigen.
- 9.2. Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen aus Artikel 9.1 ungerechtfertigt nicht oder nicht rechtzeitig nach, hat er den dem Vermieter dadurch entstandenen Schaden, etwa wegen Lagerungs- und Transportkosten zu ersetzen. Außerdem behält der Vermieter gegen den Mieter den Anspruch auf Mietzins sowie die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten bis zum Zeitpunkt der verspäteten Rückgabe des Mietgegenstandes.
- 9.3. Verfügen die Reifen bei der Rückgabe des Trailers nicht über das im Vertrag vereinbarte Mindestprofil gehen die Kosten für die Neubereifung pro Millimeter unterhalb des vereinbarten Reifenprofils zu 1/13 Teil des Reifenneupreises zu Lasten des Mieters. Verfügen die Reifen über ein dickeres als das vertraglich vereinbarte Reifenprofil stehen dem Mieter keine Ersatzansprüche zu.

- 9.4. Hat der Bremsbelag eines dem Mietgegenstand zugehörigen Reifens bei dessen Rückgabe einen geringeren als 50% der ursprünglichen Durchmesser, schuldet der Mieter dem Vermieter der Wiederbeschaffungswert der Bremsbelag.
- 9.5. Bei Rückgabe des Mietgegenstandes erfolgt eine Überprüfung des Mietgegenstandes.
- 9.5.1. Der Zustand des Trailers wird in einem Inbound Formular festgehalten, sofern nicht ein Totalschaden an dem Mietgegenstand festgestellt wurde.
- 9.5.2. Stellt der Vermieter beim anschließenden Abgleich von Outbound und Inbound Formular Mängel, Verschmutzungen, sonstige Schäden oder die Wartungsbedürftigkeit des Mietgegenstandes fest hat der Mieter die dem Vermieter entstehenden angemessenen Kosten für die dadurch notwendigen Leistungen zu ersetzen. Vorstehendes gilt nicht für Verschleiß infolge und/oder im Zusammenhang mit dem ordnungsgemäßen Gebrauch des Trailers.
- 9.5.3. Jede der Vertragsparteien kann die Untersuchung des Mietgegenstandes durch einen durch die für den Vermieter örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer zu benennenden öffentlich bestellten Sachverständigen verlangen. Die Sachverständigenkosten tragen die Vertragsparteien je nach dem Ergebnis der Feststellungen des Sachverständigen über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Mängeln im Verhältnis ihres Obsiegens oder Unterliegens. Der Sachverständige hat auch auftragsgemäß zu dokumentieren, in welchem Verhältnis die Vertragspartner die Sachverständigenkosten zu tragen verpflichtet sind.
- 9.6. Ist der Mietgegenstand aufgrund durch den Mieter zu vertretender Umstände, insbesondere aufgrund von Schäden, vorzeitig notwendig gewordenen Wartungsarbeiten oder mangels Rückgabe mit sämtlichem Zubehör oder aufgrund sonstiger durch den Mieter zu vertretender Umstände nicht anderweitig vermietbar, ist der Mieter schadenersatzpflichtig.
- 9.7. Falls der Vermieter den Vertrag aus wichtigem Grunde gekündigt hat oder der Mieter sich mit der Rückgabe des Mietgegenstandes in Verzug befinden sollte, ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand auch ohne Zustimmung des Mieters aber auf Kosten des Mieters in Besitz zu nehmen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den Zugang zum Standort des Mietgegenstandes zu ermöglichen und die Wegnahme zu dulden.
- 9.8. Im Falle der Nichterfüllung des Vertrages durch den Mieter ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand zurückzuholen. Der Mieter ermächtigt den Vermieter bzw. vom Vermieter beauftragten Dritten unwiderruflich, das Gelände und/oder die Räume des Mieters am Standort des Mietgegenstandes zu betreten. Sämtliche Kosten, die dem Vermieter aus der Rückholung entstehen gehen zu Lasten des Mieters.
- 9.9. Im Falle der Rückholung eines Mietgegenstandes kraft den Bestimmungen dieses Artikels ersetzt der Mieter dem Vermieter den Schaden, der diesem durch die Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte im Zusammenhang mit und/oder infolge der Rückholung entstehen.
- 10. Haftungsbeschränkung des Vermieters**
- 10.1. Der Mieter hat ausschließlich bei Vorliegen einer der nachfolgenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Vermieter:
- Vorliegen einer nachweislichen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Vermieter oder dessen gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen;
 - Vorliegen einer der Verletzung des Rechtsgutes Leben, Körpers oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
 - Vorliegen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, begrenzt auf den vertragstypischen und voraussehbaren Schaden. Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters gegenüber dem Mieter ausgeschlossen.
- 10.2. Ungeachtet der Schadensursache ist eine Haftung des Vermieters für Schäden an der Ladung oder andere transportierte Güter ist ausgeschlossen.
- 11. Kündigung aus wichtigem Grunde durch die Vertragsparteien**
- 11.1. Unbeschadet einer ordentlichen Kündigung kann der Mietvertrag ganz oder teilweise von Vermieter bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich gekündigt werden. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig.
- 11.2. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Vermieter liegt insbesondere vor, wenn:
- der Mieter seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt und die nachträgliche Erfüllung unmöglich oder nach Meinung des Vermieters sinnlos ist;
 - der Mieter Gespräche führt oder andere Schritte im Zusammenhang mit einer Neustrukturierung seiner Schulden oder eines Teils davon eingeleitet hat;
 - Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Mieter durchgeführt werden;
 - der Mieter den Mietgegenstand trotz Abmahnung durch den Vermieter in technisch schädigender Weise oder sonstiger erheblich vertragswidriger Weise benutzt;
 - der Mieter den Mietgegenstand unbefugt Dritten überlässt oder an einen vertraglich nicht vereinbarten Ort verbringt;
 - der Mieter eine juristische Person ist, die aufgelöst wird, das Unternehmen des Mieters oder eines erheblichen Teils davon eingestellt wird oder ein diesbezüglicher Beschluss gefasst wird, - das Unternehmen des Mieters ganz oder teilweise ins Ausland verlegt wird;
 - der Mieter eine juristische Person ist und fusioniert sowie das Unternehmen des Mieters reorganisiert oder in separate juristische Personen aufgetrennt wird oder ein diesbezüglicher Beschluss gefasst wird;
 - der Mieter unzutreffende Informationen erteilt hat, Informationen zurückgehalten hat oder den Vermieter auf andere Weise irreführt hat und der Vermieter bei Kenntnis der wahren und vollständigen und nicht irreführenden Informationen von der Vereinbarung dieses Vertrages insgesamt oder zu den vereinbarten Bedingungen abgesehen hätte.
- 11.3. Der Vermieter ist zudem zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Mieter einen Mietgegenstand nicht innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach der Bereitstellungstag im Sinne von Artikel 2.2 abgeholt hat.
- 11.4. Sofern die ordnungsgemäße Erfüllung seitens einer der Parteien aufgrund eines durch diese Partei nicht vertretbaren Grundes unter Inbegriff der in Artikel 11.5 genannten Umstände ganz oder teilweise unmöglich ist, steht es der anderen Partei frei, den Vertrag ganz oder teilweise ohne Entstehen einer Schadenersatzpflicht zu kündigen. Im Falle der nur vorübergehenden Unmöglichkeit kann der Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt nachträglich erfüllt werden, es sei denn, diese nachträgliche Erfüllung ist für die andere Vertragspartei sinnlos.

- 11.5. Folgende Umstände fallen außerhalb des Verantwortungsbereichs des Vermieters:
- das Vorliegen von Verwaltungsvorschriften die den Einsatz eines bereits übergebenen oder noch zu übergebenden Trailers verhindern oder einschränken;
 - der Mangel an Roh- und Hilfsstoffen für die Herstellung des Trailers;
 - der Mangel an Arbeitskräften, das Vorliegen eines Streik sowohl des eigenen Personals als Personals Dritter;
 - das Vorliegen eines Ein-, Aus- oder Durchfahrverbotes;
 - das Vorliegen von Transportproblemen;
 - die Nichterfüllung der Verpflichtungen durch Zulieferanten des Vermieters oder durch Transportunternehmen;
 - das Vorliegen von Produktionsstörungen;
 - Natur- und/oder Atomkatastrophen, Krieg und/oder Kriegsgefahr, terroristische Aktionen und/oder Terroranschläge.

12. Eigentum und übriges

- 12.1. Ein Trailer bleibt jederzeit im Eigentum des Vermieters. Der Mieter hat einen Anspruch auf Erwerb des gemieteten Trailers, wenn dies nachdrücklich im Vertrag vereinbart wurde. Enthält der Vertrag eine entsprechende Bestimmung hat der Mieter ein Angebot des Vermieters auf Erwerb binnen 3 (drei) Arbeitstagen zu akzeptieren, anderenfalls ist der Vermieter berechtigt, den Trailer anderweitig zu verkaufen.
- 12.2. Der Mieter ist es untersagt, ohne vorhergehende schriftliche Genehmigung des Vermieters den Handelsnamen, Logos, Patente, Urheberrechte, Handelsmarken und/oder andere geistige Eigentumsrechte des Vermieters zu benutzen.
- 12.3. Sofern geltendes Recht dieses nicht verlangt ist es den Parteien untersagt, Dritten die von der anderen Partei erteilten vertraulichen Informationen zugänglich zu machen.
- 12.4. Sollten Dritte durch Pfändung, Beschlagnahme oder aufgrund sonstiger Rechte, befugt oder unbefugt, Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen oder diesen befugt oder unbefugt in Besitz nehmen, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter zunächst mündlich bzw. telefonisch unverzüglich und alsdann schriftlich zu benachrichtigen sowie vorab den oder die Dritten auf das Eigentum des Vermieters unverzüglich und nachweislich schriftlich hinzuweisen und diesen schriftlichen Hinweis dem Vermieter ebenfalls unverzüglich zu übermitteln. Der Mieter ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, dem Vermieter sämtliche Kosten zur Wiedererlangung des Mietgegenstandes zu ersetzen und auf Verlangen des Vermieters angemessene Vorschüsse hinsichtlich der Rechtsverfolgungskosten zu leisten.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 13.1. Alle Fragen aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen den Parteien zugrunde liegenden Mietverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.2. Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Mietverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Vermieters. Der Vermieter ist allerdings auch berechtigt, das Gericht am Geschäftssitz des Mieters anzurufen.

14. Ungültige Klausel

Sofern eine Klausel dieser allgemeinen Mietbedingungen ganz oder teilweise ungültig, gesetzwidrig, unverbindlich oder unausführbar ist, bleiben die übrigen Klauseln dieser allgemeinen Mietbedingungen uneingeschränkt in Kraft. Die Parteien werden sich bemühen Einigkeit über eine Ersatzklausel zu erreichen, die ihrem Inhalt und Zweck nach weitest möglichst mit der ursprünglichen Klausel übereinstimmt